OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154013/5/MK

Datum:
Linz, 31. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der B__, wegen Säumnis der Oö. Landesregierung infolge der Nichtbearbeitung eines Antrags auf Gewährung der Wohnbeihilfe den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Antrag vom 13.07.2022 wurde von Frau B__, (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesundheit und Soziales, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) ein Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt.

I.2. Da seitens der bB keine Reaktion erfolgte, nahm die Bf telefonisch Kontakt auf, und übermittelte die seinerzeitigen Antragsunterlagen am 27.07.2023 – als mehr als ein Jahr später – neuerlich und ersuchte um rückwirkende Auszahlung des beantragten Förderungsbetrages. Ebendies erfolgte neuerlich mit Eingaben vom 28.09.2023, wobei dabei seitens der Bf ausgeführt wurde, dass sie zwischenzeitlich wisse, dass die bB vergessen habe für das Jahr 2022 einen Akt anzulegen.

Der Erhalt der Eingaben vom Juli und September 2023 wurde von der bB jeweils mit der Bitte um Geduld auf Grund der Vielzahl von vorliegenden Anträgen elektronisch bestätigt.

I.3. Mit Säumnisbeschwerde („Fristsetzungsantrag“) vom 27.10.2023, wurde von der Bf die oben angeführte Korrespondenz samt Sachverhaltsdarstellung vorgelegt.

I.4. Auf Grund des Ersuchens um Übermittlung des Verfahrensaktes wurde von der bB mitgeteilt, dass es sich bei der Gewährung der Wohnbeihilfe um eine Geschäftsbereich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung handle, und eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes somit nicht gegeben sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen, die auch seitens der bB dem Grunde nach nicht in Zweifel gezogen wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Diese Entscheidungspflicht ist in § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) begründet und findet gemäß Art. I Abs. 2 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) auf das behördliche Verfahren von Verwaltungsbehörden. Dabei handelt es sich Verwaltungshandeln im Bereich der Hoheitsverwaltung.

Die Gewährung von Beihilfen ist hingegen ein Aufgabenbereich, der von den Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erledigt wird. Aus den Bestimmungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, insbesondere aus den §§ 23 bis 25 leg.cit. ergibt sich weder eine Zuständigkeit der Behörde zur hoheitlichen Vollziehung, noch lässt sich diesen Bestimmungen kein Recht etwa eines Geschädigten auf Erledigung eines subjektiv öffentlichrechtlichen Anspruchs durch Bescheid entnehmen (VwGH 30.01.2007, 2006/17/0381). In diesem Bereich der öffentlichen Verwaltung finden die Regelungen betreffend die Durchführung (hoheitlicher) Verwaltungsverfahren keine Anwendung. Es kann daher auch keine formelle Sanktionierung einer für diesen Bereich gar nicht angeordneten Entscheidungspflicht geben.

Darüber hinaus ist dem vorgelegten Verwaltungsakt kein förmlicher Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch zu entnehmen. Bei den von der Bf eingereichten Unterlagen handelt es sich um ein formularmäßiges Ansuchen um Wohnbeihilfe.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger